

Deutsche Gesellschaft für ME/CFS

Satzung vom 27. April 2016 zuletzt geändert am 31. Juli/10. August 2022

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Deutsche Gesellschaft für Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (kurz: Deutsche Gesellschaft für ME/CFS) e. V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Förderung von Wissenschaft und Forschung betreffend die Krankheit Myalgische Enzephalomyelitis/Chronic Fatigue Syndrome (ME/CFS) sowie die Mittelbeschaffung für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Verein verwirklicht den Zweck insbesondere dadurch, dass er
- a) von ME/CFS Betroffene und Angehörige unterstützt und informiert, zum Beispiel indem er sie zum Zwecke der Selbsthilfe in Kontakt bringt oder sie über die Krankheit aufklärt, etwa mit Veranstaltungen und Publikationen;
 - b) in der Öffentlichkeit und der Gesundheits- und Forschungspolitik die Belange von ME/CFS-Betroffenen vertritt und über die Erkrankung informiert, zum Beispiel mit Veranstaltungen und Publikationen, und gute journalistische Berichterstattung fördert;
 - c) sich dafür einsetzt, die Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an ME/CFS leiden, zu verbessern, zum Beispiel indem er mit Institutionen der Gesundheitspflege (etwa Kliniken, Ärzten/innen, Therapeuten/innen, Verbänden, Krankenkassen, Gesundheitsbehörden) zusammenarbeitet und Fortbildungen veranstaltet oder fördert;
 - d) Wissenschaftler/innen zum Zwecke des Austausches zu ME/CFS in Kontakt bringt, zum Beispiel indem er wissenschaftliche Veranstaltungen durchführt, Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung dokumentiert und Stellungnahmen hierzu abgibt;
 - e) Projekte der klinischen und biomedizinischen Forschung und Lehre betreffend ME/CFS durchführt oder fördert, zum Beispiel mit Reise- oder Forschungsstipendien oder der Finanzierung von Studien und anderen Forschungsvorhaben;
 - f) sich mit anderen Betroffenenverbänden in Deutschland und dem Ausland koordiniert;
 - g) Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung dieses steuerbegünstigten Zwecks weiterleitet.
- (2) Der Verein richtet seine Tätigkeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen der von ME/CFS Betroffenen und ihren Angehörigen aus. Geht der Verein Kooperationen ein,

auch ideeller Art, hat er die Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel sicherzustellen. Insbesondere hat er die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Die Kooperation mit und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen ist transparent zu gestalten.

- (3) Der Verein bekennt sich in medizinischen Fragen zu einer empirisch basierten, naturwissenschaftlich orientierten und methodisch fundierten Arbeitsweise. Der Verein geht davon aus, dass es sich bei ME/CFS um eine körperliche Erkrankung handelt, und macht dies zur Grundlage seiner Vereinsarbeit. Geht der Verein Kooperationen ein, auch ideeller Art, soll er für diese Auffassung werben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

§ 4 Allgemeine Vorschriften

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Sofern die Satzung die Schriftform vorsieht, genügt auch die Textform (zum Beispiel Email). Mitteilungen an Mitglieder erfolgen an die letzte dem Vorstand bekannte Post- oder Email-Anschrift.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder rechtsfähige Vereinigungen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der rechtsfähigen Vereinigung.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mit einer Monatsfrist zum Ende des Geschäftsjahres.

- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (5) Gegen die Ablehnung und den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied binnen Monatsfrist die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Im Fall des Ausschlusses kommt der fristgerecht eingelegten Berufung aufschiebende Wirkung zu.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der medizinische Beirat, sofern er eingerichtet ist.
- (2) Jedem Organ steht das Recht zu, im Rahmen seiner Zuständigkeit Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.

§ 8 Durchführung von Sitzungen

- (1) Sitzungen von Organen können unter Präsenz aller Anwesenden zur gleichen Zeit am gleichen Ort (real) oder zur gleichen Zeit vermittelt durch ein digitales Medium (virtuell) stattfinden. Es ist auch zulässig, dass der realen Sitzung weitere Mitglieder virtuell zugeschaltet sind (partiell virtuell). Der Modus ist in der Einladung festzulegen.
- (2) Jedes Organ wählt zu Beginn seiner Sitzung eine Leitungsperson und eine/n Schriftführer/in. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von Leitungsperson und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (3) Findet die Sitzung ganz oder partiell virtuell statt, ist sicherzustellen, dass
 - a) die Teilnahme an der virtuellen Sitzung allen Mitgliedern zu den gleichen Bedingungen möglich ist und die technischen Anforderungen nicht unzumutbar hoch sind;
 - b) es möglich ist, die Identität und virtuelle Anwesenheit der Mitglieder und Gäste festzustellen, zum Beispiel durch Sicherung mittels geheimer individueller Zugangsdaten;
 - c) alle Mitglieder dem Verlauf der Sitzung nach Möglichkeit audiovisuell, wenigstens aber akustisch folgen können;
 - d) allen Mitgliedern Unterlagen zugänglich gemacht werden, die während der Versammlung ausgegeben werden;
 - e) alle Mitglieder ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können; und
 - f) die Leitungsperson die Sitzungsleitung effektiv ausüben kann.

- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Soweit diese Satzung kein strengeres Quorum vorsieht, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht bleiben. Besteht ein strengeres Quorum, zählen nicht abgegebene Stimmen von Anwesenden, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören
- a) die Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern oder Beiratsmitgliedern in Berufungsfällen, sowie
 - i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, ist der Vorstand mit der Führung aller Geschäfte betraut.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder im Fall des § 12 Abs. 2.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingehen; später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Anträge über die Abberufung des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist werden den Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung und die eingegangenen Anträge mitgeteilt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein persönlich anwesendes Mitglied übertragen. Jedes anwesende Mitglied kann maximal fünf Vollmachten auf sich vereinen. Untervollmacht ist nicht zulässig.
- (6) Abweichend von § 8 Abs. 4 können Satzungsänderungen nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Das gleiche gilt für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen. Die Auflösung des Vereins und die Änderung von § 2 kann nur mit einer Mehrheit

von drei Vierteln beschlossen werden, wobei jedem Gründungsmitglied ein Vetorecht zusteht. Die Änderung von § 2 Abs. 3 kann nur auf einstimmigen Vorschlag des medizinischen Beirats erfolgen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen),
- c) und einem/r Beisitzenden.

Dem Vorstand können ferner angehören

- a) ein/e weitere/r Vorsitzende/r,
- b) bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzende,
- c) bis zu drei weitere Beisitzende.

Gehören dem Vorstand zwei Vorsitzende an, so bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n von ihnen als stimmführende/n Vorsitzende/n; sofern die Satzung die/den Vorsitzende/n in der Einzahl bezeichnet, tritt an diese Stelle die/der stimmführende Vorsitzende.

(2) Der Vorstand wird auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt; die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft, endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand das freigewordene Amt kommissarisch besetzen; dies gilt nicht für das Amt der Vorsitzenden. Darüber hinaus kann der Vorstand maximal drei Beisitzende für die laufende Amtszeit hinzuwählen; die Zahl der Beisitzenden im Vorstand darf auf nicht mehr als insgesamt vier Beisitzende ansteigen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen. § 5 Abs. 4 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören alle Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden an. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Die im Rahmen ihrer Amtsausführung anfallenden Auslagen werden jedoch erstattet.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder schriftlich im Umlaufverfahren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung oder dem Umlaufverfahren teilnehmen. Sofern ein medizinischer Beirat bestellt ist, darf dessen Vorsitzende/r mit beratender Stimme an Sitzungen und Umlaufverfahren teilnehmen.

- (7) Zu einer Sitzung des Vorstands lädt die/der Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein; eine Unterschreitung der Frist ist nur beachtlich, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied unverzüglich nach Zugang der Einladung widerspricht. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Einladung soll eine Tagesordnung enthalten.
- (8) Abweichend von § 8 Abs. 4 S. 2 entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, wenn eine Abstimmung des Vorstands stimmengleich ausgeht.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand ständige Arbeitskreise oder projektbezogene Arbeitsgruppen einsetzen. Absatz 5 gilt entsprechend. Näheres regelt der Vorstand.

§ 11 Medizinischer Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen medizinischen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat ist zuständig für wissenschaftliche, medizinische und pharmazeutische Angelegenheiten innerhalb des Vereins (fachliche Zuständigkeit). Der Beirat ist im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit unabhängig. Berührt eine wesentliche Angelegenheit die fachliche Zuständigkeit des Beirats, bedarf der Vorstand des Einvernehmens mit dem Beirat; dies gilt insbesondere für die Entscheidung über die Verwendung oder Vergabe von Mitteln für Projekte der Forschung, Lehre oder Versorgung. Soweit der Beirat in wesentlichen Angelegenheiten mit Außenwirkung für den Verein tätig wird, bedarf er des Einvernehmens mit dem Vorstand.
- (3) Der Beirat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Der/die Vorsitzende muss die Voraussetzungen zur Approbation als Arzt/Ärztin oder Apotheker/in erfüllen und darf nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder soll vergleichbar qualifiziert sein.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats und bestimmt eine/n Vorsitzende/n. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Für die Auslagererstattung gilt § 10 Abs. 5 entsprechend.
- (6) Für die Fassung von Beschlüssen gelten § 10 Abs. 6 bis 8 entsprechend. Die Vorsitzenden des Vorstands haben das Recht, mit beratender Stimme an Umlaufverfahren und Sitzungen des Beirats teilzunehmen.
- (7) Für die Abberufung von Beiratsmitgliedern gelten § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen; sie kann bis zu zwei Stellvertreter/innen wählen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des me-

dizinischen Beirats sein. Die Amtszeit endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Wenn ihnen die Prüfung Grund zu wesentlichen Beanstandungen gibt, ist auf ihr gemeinsames schriftlich begründetes Verlangen hin innerhalb von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur weiteren Behandlung dieser Beanstandungen einzuberufen.

§ 13 Gruppen innerhalb des Vereins

Mitglieder des Vereins können sich zum Zwecke der Selbsthilfe zu realen oder virtuellen Gruppen zusammenschließen. Sie sind an diese Satzung gebunden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Gruppen besitzen kein eigenes Vermögen und Inventar. Der Vorstand erlässt eine Ordnung, um Näheres zu regeln.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Lost Voices Stiftung mit Sitz in Hannover, ersatzweise an die Charité Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben; diese sollen jenen Zwecken aus § 2 möglichst nahekommen. Der Ersatzfall tritt ein, wenn die Begünstigte aufgelöst oder aufgehoben ist oder sie die Voraussetzung der Steuerbegünstigung verloren hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. April 2016 errichtet und auf den Mitgliederversammlungen am 23. Juni 2019 sowie am 31. Juli/10. August 2022 geändert.